



# SATZUNG

## DES SCHÜTZENVEREINS NORDSTETTEN E. V.

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

### SCHÜTZENVEREIN und SCHWARZPULVERGILDE NORDSTETTEN E.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Horb a.N. eingetragen und hat seinen Sitz in Horb a.N.- Nordstetten.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Schießsportes und der Kameradschaft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### 1) Art der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre (aktive und passive Mitglieder)
- Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre (aktive und passive Mitglieder)
- Ehrenmitglieder

### 2) Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich.

Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß.

Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

### 3) Nachweis der Mitgliedschaft

Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis.

Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

### 4) Erlangen der Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie zahlen keinen Beitrag.

### 5) Ehrenordnung

Aktive und passive Mitglieder, sowie sonstige Personen die sich um den Schützenverein Nordstetten e.V. verdient gemacht haben, können auf Grund der vom Ausschuß aufgestellten und von der Hauptversammlung am 17. Februar 1989 bestätigten Ehrenordnung des Schützenvereins Nordstetten e. V. geehrt werden.

Die einzelnen Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen vorgenommen werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschlußbeschluß von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Er ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- 3) Mitglieder die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- 4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 Abs.3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Oberschützenmeister.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch geheime Abstimmung endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Der Beitrag wird zum 1. März jeden Jahres zur Zahlung fällig; er kann bar oder per Einzugsermächtigung erhoben werden. Bei Nichtbegleichung werden die Möglichkeiten des BGB in Anspruch genommen.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- A) Die Hauptversammlung (Vollversammlung der Mitglieder)
- B) Der Vereinsausschuss
- C) Die Vorstandschaft

### A) Hauptversammlung

a) Die ordentliche Hauptversammlung wird während der ersten 8 Wochen des Geschäftsjahres abgehalten.

Sie wird vom Oberschützenmeister oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter (Schützenmeister) zwei Wochen vor Termin schriftlich und durch das Mitteilungsblatt einberufen. Die Tagesordnung ist bekannt zugeben und hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Geschäftsbericht des Oberschützenmeisters oder seines Stellvertreters.
2. Kassenbericht durch den Kassier
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Bericht des Schriftführers
5. Entlastung (Oberschützenmeister und Schützenmeister, Kassier, Schriftführer, Kassenprüfer, Ausschuß)
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
7. Neuwahlen
8. Satzungsänderungen

Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Oberschützenmeister eingegangen sein.

Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen, ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen - sie müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben sein - ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden.

b) Die außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn

1. der Oberschützenmeister dies auf Grund besonderer Ereignisse für erforderlich hält,
2. der Ausschuß dies beschließt,
3. die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird

Die Einberufung erfolgt nach denselben Richtlinien wie bei Aa). Beide Arten von Hauptversammlung sind vom Schriftführer ausführlich zu protokollieren, besonders die Beschlüsse.

Die Niederschrift ist neben dem Schriftführer auch vom Oberschützenmeister oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur zugedachten Wahl vorliegt.

## B ) Vereinsausschuß

Der Ausschuß leitet zusammen mit dem Vorstand nach demokratischen Grundsätzen den Verein.

Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung der Satzungsbestimmungen zu sorgen. Ihm obliegt die Geschäfts-, Haus- und Standordnung. Er hat Beschlussrecht in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich an die Hauptversammlung verwiesen sind. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Hauptausschuß, bestehend aus Vorstandschaft und Vereinsausschuß kann Entscheidungen an die Hauptversammlung verweisen, auch wenn er endgültiges Beschlußrecht hat. Er kann die Einberufung von Hauptversammlungen beschließen. Die Zahl der Ausschußmitglieder wird von der Hauptversammlung bestimmt, sie muss jedoch mindestens 10 betragen.

Die Wahlen nimmt die Hauptversammlung vor, die auch Vorschlagsrecht hat.

## C) Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Oberschützenmeister
- b) dem/den Schützenmeistern als Stellvertreter
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

C1) Anstelle des Oberschützenmeisters und des Schützenmeisters können auch bis zu drei gleichberechtigte Schützenmeister gewählt werden die die Aufgabenbereiche intern aufteilen.

Die Vorstandschaft besteht dann aus

- a) dem Schützenmeister Vorstand Sport
- b) dem Schützenmeister Vorstand Infrastruktur
- c) dem Schützenmeister Vorstand Verwaltung
- d) dem Kassier
- e) dem Schriftführer

Der Hauptausschuß kann Abteilungsleiter bestellen, die dann auch beratend mitwirken. Ihre Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung.

Ca) Der Oberschützenmeister und der Schützenmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

Dies gilt auch im Falle einer Wahl nach C1). Die Vertretungsmacht der Schützenmeister im Falle einer Wahl nach C1) ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass jede/jeder Vertreter/in bei Rechtsgeschäften von mehr als 300 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung der beiden anderen Schützenmeister einzuholen.

Der Schützenmeister –Verwaltung- erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.

Er beruft Ausschußsitzungen ein und leitet sie.

Die Einladungen müssen schriftlich erfolgen und zwar so oft dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder wenn drei Vorstands- bzw. fünf Ausschußmitglieder dies beantragen.

Der Oberschützenmeister bzw. die Schützenmeister nach C1) hat/haben das Recht, in die Kassenbücher laufend Einblick zu nehmen.

Cb) Der Schützenmeister vertritt den Oberschützenmeister bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten. Siehe hierzu C1 und Ca).

Cc) Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Hauptversammlung unter Vorlage der Belege einen Kassenbericht. Für Einnahmen ist er allein quittungsberechtigt, Ausgaben erfordern die Gegenzeichnung durch den Vorstand (der Hauptausschuß kann die Alleinbefugnis im Einzelnen festlegen).

Cd) Der Schriftführer führt Protokoll über alle Beschlüsse des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.

Die Entlastung des Hauptausschusses kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Die Kasse wird vor der Hauptversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft, die der Hauptversammlung die Entlastung des Kassiers empfehlen können.

#### D) Vergütungen

Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

## **§ 9 Wahlen**

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder der Vorstandschaft sowie die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass zwei gleich große Gruppen gebildet werden, die wechselweise in Abständen von einem Jahr neu auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 8 C) bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt.

Gruppe 1	Oberschützenmeister Schriftführer Schießleiter 5 Ausschußmitglieder
----------	--

Gruppe 2	Schützenmeister Kassenverwalter Jugendleiter 5 Ausschußmitglieder
----------	--

Mit Wirkung ab 15. März 2013 werden die Mitglieder der Gruppe 1 auf ein (1) Jahr und die Mitglieder der Gruppe 2 auf zwei (2) Jahre gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder der Gruppe 1 im Jahr 2014 werden diese ebenfalls auf zwei Jahre gewählt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden des Oberschützenmeisters ist eine außerordentliche Hauptversammlung ein zu berufen, andere ausgeschiedene Mitglieder der Vorstandschaft bzw. des Ausschusses werden durch Beschluß der Vorstandschaft ersetzt. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen erfolgen bei nur einem Wahlvorschlag per Akklamation; sind mehrere Wahlvorschläge für das gleiche Amt vorhanden muss geheim abgestimmt werden. Falls jemand aus der Versammlung auch nur bei einem Wahlvorschlag eine geheime Wahl wünscht, muss diesem Antrag stattgegeben werden.

## **§ 10 Rechtswirkungen**

Für alle nicht ausdrücklich in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vereinsrechts nach dem BGB.

## **§ 11 Strafbestimmungen**

Der Hauptausschuß des Vereins kann Verweise, Verwarnungen und Ordnungsstrafen verhängen, wenn Mitglieder gegen die Satzung, gegen das Ansehen und gegen das Vermögen des Vereins sich vergehen. Im letzteren Falle kann eine strafrechtliche Verfolgung in die Wege geleitet werden.

Über Aktive Schützen können Wettkampf und Sperrungen verhängt werden.

Dem Betroffenen ist jedoch in jedem Falle Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§ 12 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber Dritten im Sinne des bürgerlichen Rechts.

Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der Verein nach den geltenden Bestimmungen der Versicherungsträger.

## **§ 13 Unterabteilungen**

Zur Durchführung des Schießbetriebes kann der Verein Unterabteilungen bilden, die sich selbständig verwalten können; Unterausschüsse, Spartenleiter, Betreuer usw. sind möglich. Zur Bildung und zur Wahl derselben haben die einzelnen Abteilungen ein Vorschlagsrecht an den Hauptausschuß und die Mitgliederversammlung. Sofern eigene Kassen geführt werden, bleiben diese in der Verantwortung des Hauptkassiers.

Alle Abteilungen sind letztlich nur den Hauptorganen des Vereins gegenüber verantwortlich, endgültige Entscheidungen treffen nur die tragenden Organe.

## **§ 14**

### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 E.V. in Stuttgart, dessen Satzung anerkannt wird. Der Austritt kann nur durch drei Viertel der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederhauptversammlung mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung muß jedoch zuvor in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

2. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Es umfasst den gesamten Besitz, wie Grund und Boden, Liegenschaften und Sachwerte. Löst sich nur eine Unterabteilung innerhalb des Vereins auf, so fällt deren Vermögen an den Verein.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Horb a.N. die es mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Februar 1990 in Kraft.  
Nachfolgende Änderungen durch Beschluß der Hauptversammlung vom 10. Februar 1995  
Nachfolgende Änderung durch Beschluß der Hauptversammlung vom 1. März 2002.  
Nachfolgende Änderung durch Beschluß der Hauptversammlung vom 7. Februar 2003.  
Nachfolgende Änderung durch Beschluß der Hauptversammlung vom 26. Februar 2010.  
Nachfolgende Änderung durch Beschluß der Hauptversammlung vom 15. März 2013  
Nachfolgende Änderung durch Beschluß der Hauptversammlung vom 09. Mai 2014

Horb a.N.- Nordstetten, den 09. Mai 2014

Stefan Blank  
Oberschützenmeister